

Der Anwendung von § 153 ZPO steht auch nicht entgegen, daß diese Bestimmung auf den inzwischen aufgehobenen § 152 ZPO Bezug nimmt. § 152 ZPO mußte aufgehoben werden, weil nach der EheVO nicht mehr auf Aufhebung einer Ehe geklagt werden konnte.

Im übrigen ergibt die Prüfung von § 152 ZPO, daß seine Tatbestandsmerkmale für § 153 ZPO nur insoweit beachtlich sind, als die Entscheidung auf Antrag zu erfolgen hat und der ausgesetzte Rechtsstreit nach Erledigung des anderen Verfahrens aufzunehmen ist, so daß sich auch hieraus keine prinzipiellen Bedenken ergeben können.

Aus diesen Gründen ist den Ausführungen in der Anmerkung nicht zu folgen. Dem eigentlichen Bedenken, daß es nicht gerechtfertigt sei, eine möglicherweise eindeutig zerrüttete Ehe durch die Aussetzung noch für einen längeren Zeitraum bestehen zu lassen, nur weil eine Partei die Vaterschaft eines Kindes angefochten hat, liegt jedoch eine echte Problematik zugrunde.

Ihre Lösung liegt m. E. in folgenden Überlegungen: Nach § 153 ZPO ist die Aussetzung möglich, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits von dem Urteil im Anfechtungsprozeß abhängt. Da das Gericht im Ehescheidungsverfahren immer dann, wenn Kinder vorhanden sind, zumindest über drei verschiedene Anträge bzw. Vorschläge zu entscheiden hat, nämlich über die Ehescheidung, das Erziehungsrecht und den Unterhalt der Kinder, sind auch die Abhängigkeitsbeziehungen zum Vaterschaftsanfechtungsprozeß und dessen Ausgang verschieden. Bevor hierauf näher eingegangen wird, ist darauf hinzuweisen, daß nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts im Eheverfahren nicht nur der Antrag auf Ehescheidung, sondern auch jede der weiteren, nach dem Gesetz oder auf Antrag verbundenen Entscheidungen (§ 18 FVerfO) als Hauptsache zu betrachten ist (vgl. OG, Urteil vom 3. Dezember 1962 — IZz 64/62 — NJ 1964 S. 62). Hieraus folgt, daß das Gericht bei Aussetzung des Verfahrens zu prüfen hat, welche der einzelnen Entscheidungen des Eheverfahrens vom Ausgang des Anfechtungsprozesses abhängig ist. Dabei können sich sehr unterschiedliche Möglichkeiten ergeben. So kann eine Klagabweisung im Anfechtungsprozeß alle Bedenken des Ehemannes wegen der ehelichen Treue seiner Frau eindeutig widerlegen, so daß er sein Mißtrauen überwindet, die Ehepartner wieder zueinander finden und eine Grundlage gegeben ist, die Ehe zu erhalten. In diesem Fall bestünde eine Beziehung zwischen der Entscheidung im Anfechtungsprozeß und dem Eheverfahren. Es wäre erforderlich, das Ehescheidungsverfahren insgesamt auszusetzen.

Möglich ist aber auch, daß eine Ehe aus Gründen, die bereits vor der Geburt des Kindes bestanden haben oder die mit seiner Abstammung in keiner Beziehung stehen, erheblich zerrüttet ist, so daß es für ihr Weiterbestehen gleichgültig ist, ob das Kind vom Ehemann abstammt oder nicht, weil selbst bei erfolgloser Anfechtungsklage die eingetretene Zerrüttung nicht mehr zu überwinden wäre. Hier wäre eine Aussetzung des gesamten Verfahrens verfehlt. Das Gericht hat folglich bei der Aussetzung zu prüfen, ob eine Beziehung zwischen dem Anfechtungsverfahren und der Entscheidung über die Klage auf Ehescheidung gegeben ist.

Anders verhält es sich hingegen mit den Entscheidungen über das Erziehungsrecht und den Unterhalt des Kindes. Für diese beiden Entscheidungen ist es stets beachtlich, ob das Kind vom Ehemann abstammt oder nicht. Sollte die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft abgewiesen worden sein, wäre gemäß § 18 FVerfO über Erziehungsr echt und Unterhalt zu entscheiden. Hat sie hingegen Erfolg gehabt, hätte die Mutter das Erziehungsrecht allein (§ 45 FGB), ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Ebenso wäre nicht über

den Unterhalt für das Kind zu entscheiden. Im Hinblick auf diese beiden Entscheidungen wäre es also erforderlich, das Verfahren auszusetzen und den Ausgang des Anfechtungsverfahrens abzuwarten.

Ob das Ehescheidungsverfahren darüber hinaus bezüglich weiterer Entscheidungen — Unterhalt der Frau, Vermögen, Ehwohnung — wegen des Anfechtungsverfahrens auszusetzen wäre, hängt davon ab, ob und in welchem Maße die Abstammung des Kindes für diese Entscheidungen beachtlich ist oder nicht. So wird z. B. über die Ehwohnung unabhängig vom Ausgang der Anfechtung der Vaterschaft unter Berücksichtigung anderer Umstände, wie der Interessen weiterer Kinder, zu entscheiden sein, wenn die Wohnung ohnehin dem erziehungsberechtigten Ehegatten zu übertragen wäre.

Zusammenfassend ist also festzustellen:

1. § 153 ZPO ist auch für das Eheverfahren anzuwenden.
2. Das Gericht hat bei Beschlußfassung über die Aussetzung des Verfahrens zu prüfen, welche der einzelnen Entscheidungen des Eheverfahrens vom Verfahren wegen Anfechtung der Vaterschaft abhängig sind.
3. Es ist möglich, daß die Aussetzung sich auf das gesamte Eheverfahren bezieht. Es ist aber zulässig, die Aussetzung nur wegen der Entscheidungen über das Erziehungsrecht und den Unterhalt der Kinder sowie wegen weiterer auf Antrag mit dem Eheverfahren verbundener Ansprüche zu beschließen.

Dr. Ursula R o h d e, Richter am Obersten Gericht

§ 81 FGB; § 10 Abs. 2 EGFGB.

1. Der Bezug einer Vollrente schließt — soweit im Einzelfall nicht in der Person des Berechtigten besondere Umstände vorliegen — grundsätzlich Rechtsansprüche auf Unterhalt gegen die Kinder des Berechtigten aus.
2. Die Verpflichtung, einem Elternteil einen Unterhaltszuschuß zu gewähren, begründet kein Erbrecht des Elternteils nach § 10 Abs. 2 EGFGB, da mit dieser Bestimmung der Wegfall der Existenzgrundlage, nicht aber schon deren Schmälerung ausgeglichen werden soll.

Staatliches Notariat Berlin-Mitte, Beschl. vom 13. Mai 1968 - 11 NR 94/68.

Die Antragstellerin hat die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins beantragt, der sie und ihre Schwiegertochter Rosa B. je zur Hälfte als Miterben hinsichtlich des Nachlasses des Herbert B. legitimiert. Der Erblasser sei zum Zeitpunkt seines Todes ihr gegenüber unterhaltspflichtig gewesen, da sie nur eine monatliche Rente von 123,50 M erhalte und keine weiteren Einkünfte oder Vermögen habe. Ihr Sohn habe ihr auch regelmäßig wöchentlich 15 M gezahlt.

Die Ehefrau des Erblassers, Frau Rosa B., hat der Erteilung des beantragten Erbscheins widersprochen. Sie trug vor, daß sie mit dem Erblasser 36 Jahre verheiratet gewesen und das Nachlaßvermögen durch gemeinsame Arbeit erworben worden sei. Es müsse ihr daher allein zustehen.

Die Kinder aus der Ehe des Erblassers sind bereits vor diesem verstorben.

Der Erbscheinsantrag ist nicht begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Die durch das EGFGB eingeführten Veränderungen in der gesetzlichen Erbfolge bedeuten eine wesentliche Besserstellung des überlebenden Ehegatten. Dieser gehört nunmehr zur ersten Ordnung der zur Erbfolge Berufenen, er schließt die Erben der zweiten Ordnung, also die Eltern des Erblassers und seine Geschwister und deren Abkömmlinge, grundsätzlich aus.

Von diesem Grundsatz macht § 10 Abs. 2 EGFGB eine Ausnahme. War der Verstorbene bis zu seinem Tode